

S A T Z U N G
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung
von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwasserabgabensatzung)
- AWAS -

vom 10.11.2022

Aufgrund von § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 14. April 2019 (SächsGVBl. S.270), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (SächsGVBl. S.245) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
ABWASSERGEBÜHREN

1. Unterabschnitt:
Allgemeines

§ 1
Erhebungsgrundsätze

- (1) Der Verband erhebt für die Bereithaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren, und zwar für die Teilleistungen
- Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühren),
 - Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswassergebühren)

- Entsorgung von Fäkalwasser/Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen (Gebühren für dezentrale Anlagen).
- (2) Der Verband ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Aufwandserstattungsansprüchen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.
 - (3) Nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 bis 6 der Satzung des Verbandes über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) werden unterschiedliche Gebühren für die Einrichtung E1 (gesamtes Verbandsgebiet außer der Einrichtung E2 gem. § 1 Abs. 5 der Abwassersatzung) und für die Einrichtung E2 (Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Mutzschen der Stadt Grimma gem. § 1 Abs. 6 der Abwassersatzung) erhoben.
 - (4) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser oder sonstige Wasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.

2. Unterabschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 2 Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung

Der Verband erhebt für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr (§ 3) und eine Mengengebühr (§§ 4 ff).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlage wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Anzahl der - nach den Absätzen 3 bis 5 zu ermittelnden - Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) und entsteht bei Grundstücken, welche über einen öffentlichen Kanal an eine Kläranlage angeschlossen sind.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Einrichtung E1 kalenderjährlich 112,20 EUR je WE bzw. WE-GW und für die Einrichtung E2 kalenderjährlich 264,00 EUR je WE bzw. WE-GW.
- (3) Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohngrundstücke“) wird die Grundgebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Voraussetzung für die Einordnung als Wohngrundstück im Sinne dieses Absatzes ist, dass sich auf dem Grundstück mindestens eine Wohnungseinheit befindet und - außer der Wohnnutzung - keine andere (insbesondere keine gewerbliche, freiberufliche, kirchliche, medizinische, pflegerische, wissenschaftliche, forschungstechnische oder landwirtschaftliche) Nutzung stattfindet. Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
- (4) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohngrundstücke“) mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird die Grundgebühr pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird wenigstens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwerts pro Jahr erhoben. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge von mehr als 900 m³ beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwerts pro Jahr. Als nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke im Sinne dieses Absatzes gelten alle Grundstücke, die nicht unter die Absätze 2 oder 4 fallen, insbesondere Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung sowie freiberuflich genutzte oder ungenutzte Grundstücke.
- (5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) mit einer jährlichen gebührenpflichti-

gen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird die Grundgebühr pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge dergestalt, dass die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird pro Jahr wenigstens eine Grundgebühr in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwertes pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Absatz 2 erhoben. Bei Mischgrundstücken mit einer jährlichen gebührenpflichtigen Abwassermenge von mehr als 900 m³ beträgt die Grundgebühr abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr zuzüglich einer Grundgebühr je Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4. Mischgrundstücke sind Grundstücke mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von Abs. 4 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberufliche Tätigkeit).

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (2) Die Mengengebühr für Schmutzwasser, das in einen öffentlichen Kanal eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss) beträgt für die Einrichtung E1 3,01 EUR / m³ und für die Einrichtung E2 2,70 EUR / m³.
- (3) Die Mengengebühr für Schmutzwasser, das in einen öffentlichen Kanal eingeleitet und nicht durch eine Kläranlage gereinigt wird, beträgt 2,14 EUR / m³.

§ 5

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, die der Entgeltberechnung bzw. Gebührenerhebung zugrunde gelegten Wassermengen (Frischwassermaßstab),
 2. die dem Grundstück aus Eigenwasserversorgungsanlagen oder Gewässern zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermengen,
 3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Wassermesseinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 6

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung des Schmutzwasserentgeltes abgesetzt.
- (2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Absetzungen nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens zwei Wochen nach dem Datum der für den Abrechnungszeitraum relevanten Zählerablesung schriftlich oder in Textform zu stellen.

- (4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Die Messeinrichtungen werden vom Verband verplombt.
- (5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.
- (6) Ist ein Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch eine Messeinrichtung (Abs. 4) oder durch andere Beweismittel (Abs. 5) nicht möglich, kann der Verband die Absatzmenge auf Antrag des Gebührenschuldners und auf dessen Kosten unter Würdigung der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Umstände schätzen. Im Falle eines Wohngrundstücks (§ 3 Abs. 3) oder Mischgrundstücks (§ 3 Abs. 5) muss die verbleibende Wassermenge für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes dort nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu korrigieren.

3. Unterabschnitt:
Niederschlagswasserentsorgung

§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
der Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßstab für das Niederschlagswasserentgelt ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstücks. Ausgenommen sind Grundstücke, die nach dem Sächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

- (3) Die Bemessungsfläche wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Bemessungsfläche (m}^2\text{)} = F_1 \times \psi_1 + F_2 \times \psi_2 + F_3 \dots$$

hierbei bedeuten: F = Teilflächen in m^2

ψ = Abflussbeiwert

Folgende Abflussbeiwerte werden berücksichtigt:

$\psi_1 = 0,90$ wasserundurchlässige Flächen wie Beton, Asphalt, befestigte Flächen mit Fugendichtung

$\psi_2 = 0,60$ teildurchlässige Flächen wie Verbundpflaster und Plattenbelege mit durchlässigen Fugen

$\psi_3 = 0,40$ gering ableitende Flächen wie Kunststoffflächen und Sportflächen

$\psi_4 = 0,10$ Sonstige Flächen mit unbedeutender Wasserableitung wie Rasengittersteine, Splitt-, Schotterflächen, Gartenwege

$\psi_5 = 0,90$ Normaldach, Terrasse

$\psi_6 = 0,40$ Gründach

$\psi_7 = 0,10$ bebaute oder befestigte Flächen, die an Regenwassernutzungsanlagen mit einem Mindestfassungsvolumen von $2 \text{ m}^3/100\text{m}^2$ bebauter und befestigter Fläche (nach Berücksichtigung des jeweiligen Abflussbeiwerts) und ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen angeschlossen sind und über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen, sofern die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgelegt und errichtet wurden.

- (4) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Gebühr 1,02 EUR je Quadratmeter Bemessungsfläche und Jahr.

§ 8

Feststellung der zu veranlagenden Fläche

- (1) Die nach § 7 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird im Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband gegenüber eine Erklärung über die nach § 7 zu veranlagende Fläche abzugeben. Kommt er der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung (§ 17 Abs. 1 Buchst. d) nicht nach oder sind die Angaben nicht ordnungsgemäß (z. B. offensichtlich unrichtig, unvollständig oder widersprüchlich), ist der Verband berechtigt, die Daten auf Kosten des Grundstückseigentümers anderweitig zu beschaffen oder die Verhältnisse zu schätzen.
- (3) Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche sind die geänderten Verhältnisse der Gebührenbemessung ab dem Beginn des auf die Änderungsmitteilung (§ 17 Abs. 1 Buchst. c) folgenden Quartals zugrunde zu legen. Im Falle einer Vergrößerung der Bemessungsfläche ist der Verband berechtigt, die geänderten Verhältnisse der Gebührenbemessung ab dem Zeitpunkt der Veränderung (auch rückwirkend) zugrunde zu legen.

4. Unterabschnitt:
Dezentrale Entsorgung

§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
bei dezentralen Anlagen

- (1) Für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge (Kubikmeter) des entsorgten Fäkalwassers. Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalwasser beträgt die Gebühr 15,35 EUR je Kubikmeter Fäkalwasser. Hinzu kommt eine Gebühr von 39,27 EUR für jede Anfahrt.
- (2) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge (Kubikmeter) des entsorgten Fäkalschlammes. Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm beträgt die Gebühr 57,01 EUR je Kubikmeter Fäkalschlamm. Hinzu kommt eine Gebühr von 39,27 EUR für jede Anfahrt.

5. Unterabschnitt:
Gebührensuldverhältnis

§ 10
**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild,
Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung (Grund- und Mengengebühr) sowie Niederschlagswasserentsorgung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Erfolgt eine Entsorgung für einen von vornherein begrenzten Zeitraum, der kürzer als ein Kalenderjahr ist, entsteht die Gebührenschild abweichend hiervon mit der Beendigung der Entsorgung.
- (3) Für die Teilleistungen der dezentralen Entsorgung (Beseitigung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm einschließlich Anfahrt) entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung bzw. Abholung (Veranlagungszeitraum).
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschildners im Laufe des Veranlagungszeitraums ist der Verband berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei bei kalenderjährlichen Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.
- (5) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11
Vorauszahlungen

Entsteht die Gebührenschild nicht bereits zur Zeit der Leistungserbringung (§ 10 Abs. 3) sind am 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15. 11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild zu leisten. Der Berechnung der jeweiligen Vorauszahlung ist je ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenschildhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresberechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstiges Wasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Fäkalwasser oder Fäkalschlamm ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Anlage (z. B. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, von der aus eine Entsorgung erfolgt. Gebührensschuldner ist bei Fäkalwasser oder Fäkalschlamm auch derjenige, der die Abholung beauftragt oder das Abwasser abgeliefert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück oder dieselbe Einleitung haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben.
- (4) Bei gemeinschaftlichem Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Gebührensschuldner. Die Bekanntgabe des an die Wohnungseigentümergeinschaft gerichteten Gebührenbescheids kann mit Wirkung für die Gemeinschaft an einen Wohnungseigentümer oder an den Verwalter erfolgen.

Abschnitt II AUFWANDSERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

§ 13 Erhebungsgrundsatz

Der Aufwand für die Erstellung des Grundstücksanschlusses ist dem Verband zu erstatten. Gleiches gilt für den Aufwand für die Veränderung des Grundstücksanschlusses, soweit sie durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird.

§ 14 Höhe des Aufwandsersatzes

Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse ist nach folgenden Einheitssätzen zu ersetzen:

Verlegen von Schmutzwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	618,68 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen bzw. Regenwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	724,42 €/ m
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	560,30 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen bzw. Regenwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	684,04 €/ m
Errichtung eines Kontrollschachtes < DN 800 mm	824,44 €
Errichtung eines Kontrollschachtes ≥ DN 800 mm	1.484,85 €

Bei Leitungen größer als DN 250 erfolgt die Abrechnung nach den vorgenannten Werten zuzüglich des nachgewiesenen Mehraufwandes.

Bei der Herstellung/ Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im Zusammenhang mit der Erneuerung/Neuerstellung des Hauptkanals erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Schuldner des Aufwendungsersatzanspruchs

- (1) Der Aufwandsersatzanspruch entsteht unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden ist, mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Aufwandsersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (3) Schuldner des Aufwandsersatzes ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Abs. 1) Anschlussnehmer des vom Grundstücksanschluss bevorteilten Grundstücks ist. Schuldner ist auch, wer die Herstellung oder Veränderung des

Grundstücksanschlusses beantragt. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für die Anschlussnehmer mehrerer Grundstücke im Falle eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses.

§ 16

Vorauszahlungsanspruch

Der Verband kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandsersatzanspruchs abhängig machen.

Abschnitt III

ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Innerhalb eines Monats hat der Gebührenschuldner dem Verband schriftlich oder in Textform anzuzeigen:
 - a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung zentral oder dezentral angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Verbands liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten;
 - b) die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- und Sammelraums, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 - c) Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksfläche, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;
 - d) die versiegelte Grundstücksfläche, soweit der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert;

- e) die Änderung der postalischen Anschrift des Gebührenschuldners;
 - f) die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenem Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage des Verbands;
 - g) die Erweiterung oder Änderung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sich dadurch die Erhebung oder Bemessung der Gebühren ändern kann;
 - h) Änderungen im Hinblick auf die Wohnungseinheiten.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dem Verband auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren oder die Geltendmachung von Aufwandserstattungsansprüchen erforderlich ist.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Insoweit können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Insoweit können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 19
Zurückbehaltung

Wird eine Abwassergebühr ganz oder teilweise nach der auf dem Frischwassermaßstab beruhenden Schmutzwassermenge berechnet oder handelt es sich um Aufwandsersatz für einen Grundstücksanschluss, ist der Verband berechtigt, im Falle der Nichtzahlung der fälligen Gebühr oder des Aufwandsersatzes trotz Mahnung, die Versorgung des Grundstücks mit Wasser zwei Wochen nach Androhung einzustellen, sofern der Schuldner im Hinblick auf das Grundstück auch ein Benutzungsverhältnis mit dem Verband in Bezug auf die Trinkwasserversorgung unterhält. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner darlegt, dass die Folgen der Wassereinstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen. Der Verband hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

Abschnitt IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Colditz, den 14.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 14.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender